

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0003-INT/2017
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Jan Suesserott, Bakk.
TELEFON (+43-1) 249 59 -4218
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL jan.suesserott@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 02.05.2017

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017;
BMWFV-33.431/0002-I/3/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu §§ 87 – 105 (Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)

Im 1. Teil, 4. Hauptstück, 2. Abschnitt des Entwurfes zum WTBG 2017 werden Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für den Bereich der Wirtschaftstreuhand festgelegt. Damit sollen insbesondere auch die Bestimmungen der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt werden. Andere Umsetzungsrechtsakte der 4. Geldwäscherichtlinie in Österreich sind insbesondere das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016, die Geldwäsche-Novelle der Gewerbeordnung sowie das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG, Begutachtungsentwurf 313/ME). Die Art und Weise der Umsetzung in den §§ 87 ff des Entwurfes zum WTBG 2017 weicht dabei in Normtext und Erläuterungen erheblich von den bestehenden Umsetzungsrechtsakten ab. Beispielsweise wird der Begriff der „Geldwäsche“ in § 87 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes zum WTBG 2017 autonom definiert, während in sonstigen Umsetzungsrechtsakten auf den Straftatbestand der Geldwäscherei gemäß § 165 StGB abgestellt wurde. Gleiches gilt für den Begriff der „Terrorismusfinanzierung“, der in § 87 Abs. 2 Z 5 des Entwurfes zum WTBG 2017 autonom und nicht mittels Verweis auf § 278d StGB definiert werden soll. Ebenso weichen die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 87 Abs. 2 Z 14 des Entwurfes) oder der politisch exponierten Person (§ 87 Abs. 2 Z 18 des Entwurfes) von den Begriffsdefinitionen in § 2 Z 3, 6 FM-GwG ab. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt sich eine einheitliche Umsetzung der Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in allen Rechtsakten. Wir regen deshalb eine Überarbeitung der §§ 87 – 105 des Entwurfes zum WTBG 2017 samt Begründung an, um diese an die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie im FM-GwG und in anderen Bundesgesetzen anzugleichen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LLM

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	acwd1HeP0CtNjF4YPy6D3mWgvQpsul6pAlb70LpkLQi6EHP4EbzcUzpybcxvW4m0tEvhOKO7WjqBwkQgETq1CPDDVLUVd1AudZK7fcqJB/JtbowE0S0bV6eIt6FKBM8DOjU/8H9QZeLMHiodXBJ1EOWKxEkV89E6R2L6ySTfsvQ1vjB+3bDpUGqqdUcPzxZb8h85PDwfrA7uDnzwQjHuCv0ayiKT94ygNQ6cnhWSWOD3xMPuHEdnNtSb8m4h1Wmg9/KwRh50QavLmyUgNPK1bMr1U0hNL9qNMJYD2i7J5DP8uXH/bpJBQTz9nti0vj0Pi6Zwi9xGpFn26mePA6U+9g==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2017-05-03T12:58:17Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	